



1973

Berlin, den 3. Mai 1973

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 73	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974	189

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1974**

vom 25. April 1973

§ 1

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1972 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973 (GBl. II Nr. 22 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1974**

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des nachstehenden terminlichen Ablaufplanes die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden

Terminen maximal eine Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die territorialen Abstimmungen, für die materielle Bilanzierung, für die Übergabe der Titellisten für Investitionen und für die anderen Abstimmungen außerhalb ihres Unterstellungsbereiches zu verändern.

Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der den Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

Zwischen den Lieferbetrieben und den Hauptverbrauchern, deren übergeordneten Organen, den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen sind unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben auf Schwerpunkte gerichtete Abstimmungen durchzuführen. Die Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß erforderliche Entscheidungen und vertragliche Vereinbarungen bereits weitgehend im Zeitraum der Ausarbeitung der Planentwürfe getroffen, die Planinformationen termingemäß übergeben und koordinierte Plan- und Bilanzentwürfe ausgearbeitet werden können.

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

- | | | |
|---------|--|-------------|
| 1 | — an die zentralen Staatsorgane | 28.4.1973 |
| | (für Bilanzanteile durch die zentralen Staatsorgane an andere Versorgungsbe- | |
| | reiche) | (3. 5.1973) |
| 3 | — an die Räte der Bezirke | 7.5.1973 |
| 4, 5, 6 | — an die WB und anderen den zentralge- | |
| | leiteten Betrieben und Einrichtungen | |
| | übergeordneten Organe, die Wirtschafts- | |
| | räte der Bezirke, die den Ministerien | |
| | unterstellten Kombinate, den Verband | |
| | der Konsumgenossenschaften (für den | |
| | Handel) | 10. 5.1973 |
| 7 | — an die Außenhandelsbetriebe | 16.5.1973 |
| 8 | — an die den WB unterstellten Kombi- | |
| | nate | 18. 5.1973 |